

Berlin, 15. April 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMUV zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ und zum Erlass von Be- sonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten

Referentenentwurf vom 7. März 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungsvorschläge des BDEW zum Referentenentwurf zur Änderung der TA-Luft.....	4
2.1	Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (Allgemeine TA-Luft).....	4
2.2	Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (Besondere TA-Luft für bestimmte Anlagenarten): Elfte Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	6

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 7. März 2025 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten vorgelegt.

Die nationale Umsetzung der **novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)** über ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung beinhaltet neben gesetzlichen Änderungen u. a. im Bundes-Immissionsschutzgesetz auch Änderungen in den Bundes-Immissionsschutz-Verordnungen. Auf Grundlage dieser Änderungen muss auch die TA-Luft als zentrale Verwaltungsvorschrift an die entsprechenden Rechtsänderungen angepasst werden. Dabei soll es sich im Wesentlichen um **redaktionelle Änderungen zur Anpassung** von Verweisen aus den bzw. auf die novellierten Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere der **4. BImSchV** handeln. Zudem soll die TA-Luft redaktionell in einen allgemeinen Teil und zehn „Besondere Technische Anleitungen“ zur Reinhaltung der Luft je Anlagenart entsprechend der Hauptgruppen aus Anhang 1 der novellierten 4. BImSchV geordnet werden („**Kapitellösung**“), um eine rechtssichere Anwendung der Verwaltungsvorschriften in der Praxis zu gewährleisten sowie eine zügige Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen zu ermöglichen.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung betreiben. Darüber hinaus betreiben die Mitglieder eine Vielzahl weiterer betroffener Anlagen der Hauptgruppe 1 (Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie), Hauptgruppe 8 (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) sowie in einzelnen Kategorien der Hauptgruppen 9 und 10.

In seiner [Stellungnahme](#) vom 17. Januar 2025 hat der BDEW zum geplanten Mantelgesetz und zur Mantelverordnung bereits detailliert Stellung bezogen. Der BDEW begrüßt die Absicht des BMUV, die neuen europäischen Regelungen 1:1 und möglichst bürokratiarm umzusetzen. Die Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge des BDEW zielen darauf ab, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Flexibilität der Richtlinie stärker zu nutzen und eine schlanke bürokratiarme Umsetzung der IED zu erreichen, um so den Erfüllungsaufwand für Betreiber und Behörden weiter zu verringern und nicht auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der BDEW grundsätzlich die vorgesehene Aufteilung der TA-Luft in einen allgemeinen Teil und zehn besondere TA-Luft für bestimmte Anlagenarten.

In Ergänzung hierzu nimmt der BDEW zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung.

2 Änderungsvorschläge des BDEW zum Referentenentwurf zur Änderung der TA-Luft

2.1 Änderungsvorschlag zu Artikel 1 (Allgemeine TA-Luft)

Zu Nummer 4.6.1.3 (Ermittlung bei Vorgaben zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

Die neue Ziffer 4.6.1.3 soll die Vorgaben der Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 18 Unterabsätze 2 bis 4 und 24 Absatz 3 Buchstabe c) der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umsetzen. Dabei geht der Regelungsentwurf jedoch hinsichtlich Auslösetatbestand und Rechtsfolge über das europarechtlich Erforderliche hinaus und sollte daher insbesondere zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands anpasst werden.

Diese zusätzliche Anforderung richtet sich an die zuständige Behörde. Gemäß Artikel 18 Unterabsatz 3 stellen nämlich die Mitgliedstaaten sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu überwacht wird, sofern zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen strengere Auflagen erforderlich sind und die von der Anlage ausgehende Schadstoffbelastung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat.

In Bezug auf den Auslösetatbestand knüpft der Regelungsvorschlag im Wesentlichen an der Tatsache an, ob durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen strengere Grenzwerte für den Betrieb der Anlage festgelegt wurden als durch Ziff. 5.1 bis 5.3, besonderen Technischen Anleitungen oder Rechtsverordnung vorgegeben sind. **Entscheidendes Merkmal** gemäß Art. 18 Abs. 1 IED ist allerdings, dass die Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm die Festlegung schärferer Grenzwerte **„erfordert“**, um einen **„spezifischen Beitrag der Anlage“** zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern. Art. 18 Abs. 1 IED setzt daher von vornherein voraus, dass die einzelne Anlage

- (i) im relevanten Umfang mit ihrem spezifischen Emissionsbeitrag zu einer Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm beiträgt und
- (ii) dieser Beitrag aufgrund seines Umfangs/Anteils einer Erreichung des Ziels der Umweltqualitätsnorm entgegensteht (und daher verringert werden muss).

Diese Tatbestandsmerkmale sind in Ziff. 4.6.1.3 nicht bzw. allenfalls nur in Ansätzen enthalten, sind für den Anwendungsbereich aber sehr bedeutsam. Es sollte durch die Regelung deutlich werden, in welchen Fällen diese überhaupt einschlägig ist. Anlagen, deren Immissionsbeitrag bereits die Irrelevanzwerte einhalten, verursachen per se keinen relevanten Beitrag in dem betreffenden Gebiet der Umweltqualitätsnorm. **Es sollte klargestellt werden, dass für solche Anlagen diese Regelung von vornherein ausscheidet.**

Dies muss auch dann gelten, wenn der Anlagenbetreiber aus eigener Motivation strengere Grenzwerte beantragt – beispielsweise um die Abschneidekriterien nach Anhang 8 einzuhalten und damit jegliche Wirkung für FFH-Gebiete zu vermeiden.

Aber auch in Fällen, in denen der Emissionsbeitrag einer Anlage nicht irrelevant ist, muss das „Erfordernis“ von schärferen Grenzwerten in Bezug auf den spezifischen Beitrag der Anlage zunächst geprüft und festgestellt werden. Dies hat in Bezug auf die Luftqualität gemäß § 44 BImSchG anhand der Systematik der Luftreinhalteplanung zu erfolgen, in der alle Verursacher und deren Beiträge für die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen identifiziert werden müssen. Aus aktuellen Luftreinhaltegebieten ist bekannt, dass in den allermeisten Fällen die Überschreitung der Luftqualitätswerte ganz überwiegend auf den Verkehr zurückzuführen ist und dort der Beitrag der (gesamten) Industrie im einstelligen Prozentbereich liegt. Der Beitrag einzelner Anlagen wird entsprechend geringer sein (wenn auch vielleicht nicht irrelevant i.S.d. TA-Luft). Die Auferlegung über den Stand der Technik hinausgehender Anforderungen für eine einzelne Anlage kann dann zur Einhaltung der Luftqualitätswerte weder erforderlich noch angemessen sein. Auch angesichts der zukünftig sinkenden Luftqualitätswerte muss in der Regelung der Anwendungsbereich klar abgegrenzt werden.

Die „von der Anlage ausgehende Schadstoffbelastung“ wird im Regelfall mit der Gesamtzusatzbelastung der Anlagen gleichzusetzen sein. Die Frage, ob diese Schadstoffbelastung „quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt“ hat, ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu entscheiden.

Die Beurteilung der Relevanz der Schadstoffbelastung sowie die damit verbundene Anordnung strengerer Auflagen durch die zuständige Behörde erfolgt gewöhnlich bereits im Genehmigungsverfahren. Grundlage dafür kann nur eine Immissionsprognose sein, die die Auswirkung der strengeren Auflagen beurteilt. Ohne diese Beurteilung kann die Verhältnismäßigkeit zusätzlicher Maßnahmen nicht gerechtfertigt werden. Voraussetzung ist auch, dass eine betroffene Anlage maßgeblich die Immissionssituation in einem Aufnahmemilieu beeinflusst. Auch das kann nur über die Immissionsprognose festgestellt werden.

Im nächsten Schritt kann eine **Überwachung der Immissionssituation am effizientesten durch die zuständigen Landesämter über die Luftqualitätsmessstationen** erfolgen, da nur hier die Masse an Messdaten und die Möglichkeit der Modellierung besteht. Dies sind auch die wirksamsten Instrumente, um einen möglichen Trend frühzeitig prognostizieren zu können. Diese Überwachung sollte demzufolge die **Regelüberwachung im Sinne des dritten Unterabsatzes von Artikel 18** darstellen.

Eine durch einen Betreiber zu veranlassende Messung kann nur im Ausnahmefall zum Tragen kommen, wie die Bedingungen unter Nummer 4.6.1.2 und 4.6.2.1 zeigen.

Änderungsvorschlag des BDEW:

Ersatzlose Streichung des nachfolgenden Satzes in der neuen Nr. 4.6.1.3:

„Hierzu kann die Durchführung von Messungen gemäß Nummer 4.6.1.2 vom Betreiber, ohne eine Prüfung der Notwendigkeit gemäß Nummer 4.6.2.1 und auch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, gemäß § 26 BImSchG gefordert werden.“

2.2 Änderungsvorschlag zu Artikel 2 (Besondere TA-Luft für bestimmte Anlagenarten): Elfte Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**Hauptgruppe 1 (Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie)**

Zu Nummer 5.4.1.2.4a: Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2.1 genannter fester Brennstoffe

Der Referentenentwurf sieht für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW bis 25 MW, die andere als in Nummer 1.2.1 genannten festen Biobrennstoffe einsetzen, vor, dass diese mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen qualitativ kontinuierlich ermittelt.

Gegenüber der derzeit geltenden TA-Luft 2021 soll der derzeitige untere Schwellenwert der Regelung von 5 auf 4 MW abgesenkt werden. Die Begründung zur Verwaltungsvorschrift enthält keine Begründung für diese materielle Änderung. Eine nicht aufgrund europarechtlicher Anforderungen notwendige materielle Änderung geltender Vorschriften entspricht nicht der Absicht des BMUV, eine rein redaktionelle Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes aus rechtsförmlichen Gründen vorzunehmen.

Die Rechtslage sollte auf die geltende Situation zurückgeführt werden und der Schwellenwert wieder von 4 auf 5 MW angehoben werden.